

Schlatt TG: Planungszone 2021

"Am Bach" / "Chälhof" / "Fortel" / "Buckerwis"



Vom Gemeinderat Schlatt beschlossen am 1. Februar 2021

Öffentliche Auflage* 8. bis 28. Februar 2021
publiziert im Amtsblatt Nr. 5 vom 5. Februar 2021

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Marianna Frei

Geraldine Strehler

**Wer durch den Erlass der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Schlatt schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

Art. 1 Erlass und Fristen

- Der Gemeinderat Schlatt erlässt gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG die Planungszone "Am Bach", "Chälhof", "Fortel" und "Buckerwis" für die Dauer von zwei Jahren. Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- Sind bei Ablauf der Fristen die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zur rechtskräftigen Erledigung.

Art. 2 Verfahren

- Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planaufgeverfahrens.
- Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der Planungszone umfassen die Grundstücke gemäss den Übersichtsplänen 1:1'000.

Art. 4 Planungsziele

- In den bezeichneten Gebieten sollen gute Gesamtüberbauung sichergestellt werden, die u. a. den Boden haushälterisch nutzen und sich optimal in das Dorfbild einfügen.
- Zur Erreichung dieser Ziele ist die Festlegung von Zonen mit Gestaltungsplanpflicht für die Gebiete "Am Bach", "Chälhof", "Fortel" und "Buckerwis" im Rahmen der laufenden Kommunalplanungsrevision vorgesehen. Mit Inkrafttreten der revidierten Kommunalplanung sind die Ziele der Planungszone erreicht.

Art. 5 Wirkung

Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden. Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.

Art. 6 Ende

- Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahme, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.
- Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

 Geltungsbereiche der Planungszone

